

Absender:

**Bündnis90/Grüne im Stadtbezirksrat  
112**

**19-11477**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Fußgängerüberwege in Waggum und Bienrode**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.08.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur Beantwortung)

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Vor dem Netto-Supermarkt auf der Waggumer Str. in Bienrode und dem EDEKA-Supermarkt auf der Bienroder Str. in Waggum sind Fußgängerüberwege ohne Zebrastreifen aber mit Verkehrsinseln eingerichtet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde dort jeweils für eine kurze Strecke auf Tempo 30 km/h begrenzt. Diese Temporeduzierung wird von der überwiegenden Zahl der motorisierten Verkehrsteilnehmer jedoch nicht beachtet.

Die "Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)" ergänzen die Verwaltungsvorschriften zu § 26 StVO und werden vom Bundesverkehrsministerium herausgegeben.

Unter Ziffer 1 Absatz 5 wird ausgeführt: "Wenn vor einem FGÜ unabhängig von einem konkreten Querungsbedarf die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht hinreichend eingehalten wird, so ist deren Beachtung durch geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen durchzusetzen"

Wir fragen:

1. Wie setzt die Verwaltung die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch?

gez.

Gerhard Masurek  
B90/Grüne

**Anlage/n:**

Keine